



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Drs. 19/8819**

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

**Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Sondierung: Ökologische/biologische Produktion - gezielte Aktualisierungen
und Vereinfachung
21.10.2025 - 18.11.2025**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende
Stellungnahme abzugeben:

Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser

1. Der Grundsatz, wonach Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) im ökologischen Landbau während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies erlauben, wird begrüßt.
2. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, auch solchen Betrieben den Verbleib im Ökolandbau zu ermöglichen, die den Weidezugang aus strukturellen Gründen nicht für alle Tiere ermöglichen können oder bei denen behördliche Auflagen einen Weidegang verbieten oder veterinärmedizinische Gründe gegen einen Weidegang sprechen.
3. Hierzu wird eine Änderung des Basisrechtsakts vorgeschlagen.

Zugang zu Freigelände für Junggeflügel

1. Im Rahmen des Pilotverfahrens hat die Europäische Kommission klargestellt, dass Geflügelaufzuchtställe über einen Zugang zu Freigelände verfügen müssen, selbst wenn die gehaltenen Tiere aufgrund ihrer physiologischen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, das Freigelände zu nutzen.
2. Dies führt in der Praxis dazu, dass bestehende Geflügelaufzuchtställe ohne Zugang zu Freigelände ab dem Jahr 2030 nicht mehr genutzt werden dürfen bzw. umgebaut werden müssen, um Tieren den theoretischen Zugang zu Freigelände zu ermöglichen, selbst wenn dieser in der Praxis nicht genutzt wird.
3. Vorgeschlagen wird eine Änderung des Basisrechtsakts dahingehend, dass Geflügel erst ab einem bestimmten Alter Zugang zu Freigelände erhalten muss und nicht mehr wie aktuell geltend „vom frühestmöglichen Alter“ an.
4. Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4. lit. e) der Verordnung 2018/848 sollte wie folgt geändert werden:

Geltender Rechtstext:

e) die Tiere müssen vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen

Änderungsvorschlag:

e) die Tiere müssen vom *49. Lebensstag* an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen

Überdachung von Freigelände

1. Die EU-Öko-Verordnung regelt, dass Freigelände teilweise überdacht sein darf. Im Zuge des erwähnten Pilotverfahrens vertrat die Europäische Kommission den Standpunkt, dass „teilweise überdacht“ gleichzusetzen sei mit einer Überdachung von maximal 50 Prozent. Ausnahmen sind zulässig für Gebiete mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1 200 mm/Jahr) und für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg. Für Altbauten müssen bis spätestens Ende 2030 die beschriebenen Ausmaße der Nichtüberdachung je nach Lage oder Tierart hergestellt sein.
2. Grundsätzlich wird dem Ansinnen der Europäischen Kommission zugestimmt, wonach Freigelände den Tieren alle Klimareize wie in der freien Natur bieten muss. Allerdings verkennt die starre Festlegung auf eine maximale Überdachung von 50 Prozent (bzw. in Ausnahmefällen von 75 %) die spezifischen Bedürfnisse der Tierarten (insb. von Schweinen) und die Zielkonflikte mit dem Emissionsschutz (höhere Emissionen bei direkter Sonneneinstrahlung).
3. Es wird vorgeschlagen, die EU-Öko-Verordnung so anzupassen, dass für Rinder, Schafe und Ziegen eine maximale Überdachung des Freigeländes von bis zu 75 Prozent und für Schweine von bis zu 90 Prozent zulässig werden.

Produktionseinheit bei Mastgeflügel

1. Die Europäische Kommission legt die Öko-Verordnung in ihrem FAQ-Dokument so aus, dass pro Öko-Geflügelmastbetrieb nur eine Produktionseinheit (ein Stall) mit maximal 1 600 m² zugelassen ist.
2. Die Bio-Geflügelmast hat sich in der Vergangenheit dahingehend entwickelt, dass es in einem Betrieb auch mehrere Ställe mit maximal 1.600 m² pro Stall geben kann. Dies hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit, da die Zahl der Tiere pro Stall begrenzt ist.
3. Auch bayerische Bio-Geflügelmastbetriebe wären von einer konsequenten Umsetzung der Auffassung der Europäischen Kommission betroffen. Nur durch Betriebsteilung oder Betriebsaufgabe könnte den Anforderungen der Europäischen Kommission entsprochen werden.
4. Die EU-Öko-Verordnung sollte dahingehend geändert werden, dass in einem Öko-Geflügelbetrieb mehrere Ställe in einer Produktionseinheit zulässig werden. Diese Ställe müssten eindeutig bzw. räumlich und wirksam voneinander getrennt sein.

Wartezeit bei allopathischen Arzneimitteln

1. Die EU-Öko-Verordnung sieht in Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.5. vor, dass die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels, einschließlich eines Antibiotikums, an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer

Lebensmittel von diesem Tier doppelt so lang sein muss, wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit und mindestens 48 Stunden betragen muss.

2. Die Mindestwartezeit von 48 Stunden, die selbst bei Arzneimitteln ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten ist, stellt ökologische Tierhalter vor oft unlösbare Probleme und führt dazu, dass notwendige Medikamente u. U. nicht verabreicht werden, weil die Wartezeit nicht eingehalten werden kann.
3. Es wird vorgeschlagen, in Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.5. die Mindestwartezeit von 48 Stunden zu streichen.

Ausnahmen von der Zertifikatpflicht im Handel

1. Gemäß Art. 35 Abs. 8 der EU-Öko-Verordnung können die Mitgliedsstaaten Unternehmer von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausnehmen, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Auftrag an Dritte vergeben, und wenn
 - a) die Verkäufe eine Menge von bis zu 5 000 kg pro Jahr nicht überschreiten;
 - b) die Verkäufe nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20.000 Euro überschreiten oder
 - c) die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers 2 % des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen überschreiten.
2. Die Verankerung dieser Ausnahmeregelung im Basisrechtsakt lässt eine Anpassung insbesondere der Umsatzgrenze von 20.000 Euro z. B. aufgrund der allgemeinen Preissteigerung nicht zu.
3. Die Regelung zu den potenziellen Zertifizierungskosten ist in der Praxis kaum umsetzbar.
4. Es wird vorgeschlagen, die in den Buchst. a) und b) genannten Grenzen in einen delegierten Rechtsakt zu verschieben, um notwendige Anpassungen der Grenzen durch die Europäische Kommission zu ermöglichen. Der Buchst. c) sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass eines delegierten Rechtsakts durch die Europäische Kommission wäre in Art. 35 aufzunehmen.

„Bio-Salz“

1. Der Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung erstreckt sich auch auf bestimmte, eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse gemäß Anhang I der EU-Öko-Verordnung. Hierzu zählen auch Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel.
2. Das Europäische Parlament hat in der Vergangenheit einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen delegierten Rechtsakt mit Produktionsvorschriften für „Bio-Salz“ abgelehnt.
3. Der Entstehungsprozess dieses Vorschlags hat aufgezeigt, dass sich die Erzeugung eines anorganischen Produkts wie Salz nicht in Einklang bringen lässt mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung.
4. Es wird vorgeschlagen, den Satz „- Salz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel“ in Anhang I zu streichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen an der EU-Öko-Verordnung wären durch einfache Anpassungen im Verordnungstext zu erreichen und würden nach Auffassung des Bayerischen Landtages zu keiner Aufweichung der strengen Anforderungen an die ökologische Produktion führen.

Zu Absatz „Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser“:

Vorschlag zur Änderung der VO (EU) 2018/848 – Ausnahmen aus strukturellen Gründen

Problembeschreibung

Die EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2028/848) fordert für alle Pflanzenfresser Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies erlauben. Im Rahmen eines Pilotverfahrens wurde die Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe zur Weide in Deutschland geprüft, da die Kommissionsdienststellen eine nicht rechtskonforme Umsetzung in Deutschland vermuteten. Deutschland übernahm im Rahmen des Pilotverfahrens die Position der Kommission bezüglich der Regelungen zum Weidezugang und setzt diese seit 2025 konsequent um.

In der Umsetzungspraxis ergeben sich nun folgende Problemfälle:

1. Betriebe können aus strukturellen Gründen für Teile ihres Viehbestands keinen Zugang zu Weideland gewähren, da keine Weidefläche am Stall oder in der Nähe des Stalls existiert (z. B. wegen Innerortslage des Stalls) oder vorhandene Weideflächen für das Vieh nicht erreichbar sind, z. B. wegen vielbefahrener Verkehrswege. Konkret betrifft dies vor allem die Gruppe der laktierenden Kühe, die täglich zwischen Stall und Weide wechseln müssten.
2. Schutzgebietsauflagen z. B. in Wasserschutzgebieten können eine Beweidung auf bestimmten Flächen verbieten. Gerade in Wasserschutzgebieten wird aber der Ökolandbau als besonders wasserschonende Bewirtschaftungsform gefordert. Ein Betrieb, dessen Flächen ganz oder zu einem großen Teil im Schutzgebiet liegen und die einem Weideverbot unterliegen, können der Weidepflicht auf Grund behördlicher Einschränkungen nicht nachkommen.
3. Junge Ziegen und Schafe sind gegenüber Parasiten sehr empfindlich und bei knapper Weidefläche von Weideparasiten besonders bedroht. In der ökologischen Produktion sind aber nur wenig Medikamente zur Parasitenbekämpfung zugelassen, die auch noch eine z. T. stark verminderte Wirksamkeit (wegen Resistenzbildung) besitzen.

Vorschlag:

Ergänzung von Anhang II Teil II Nr. 1.9.1.1.

1.9.1.1. Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- a) [...];
 - b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
 - c) unbeschadet Buchstabe b müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;
 - d) bis f) ... Text unverändert ...
- Neu: g) unbeschadet Buchstabe b können die zuständigen Behörden Ausnahmen vom Zugang zu Weideland für bestimmte Tiergruppen genehmigen, wenn der Zugang zu Weideland für diese Tiergruppen nicht ermöglicht werden kann aufgrund struktureller Gründe eines Unternehmens, das vor dem 1. Januar 2025 dem Kontrollsystem unterstellt war, oder wegen behördlicher Einschränkungen oder weil veterinärmedizinische Gründe gegen einen

Weidegang sprechen. Den Tieren ohne Zugang zu Weideland ist ständiger Zugang zu Freigelände und während der Vegetationszeit frisches Raufutter anzubieten.

Begründung:

Der neu eingeführte Buchstabe g ermöglicht Ausnahmen im Einzelfall durch die zuständige Behörde in den Fällen, in denen bestimmten Tiergruppen der Zugang zu Weideland nicht gewährt werden kann wegen struktureller Hindernisse (Innerortslage, Verkehrswege) eines Unternehmens, das vor dem 1. Januar 2025 dem Kontrollsystem unterstellt war, oder wenn behördliche Auflagen in Schutzgebieten das Beweiden dauerhaft verbieten (z. B. im Wasserschutzgebiet). Zusätzlich können bestimmte empfindliche Tiergruppen zum Schutz vor Erkrankungen (z. B. durch Weideparasiten) vom Weidezugang ausgeschlossen werden.

Die Beschränkung auf bestimmte Tiergruppen stellt sicher, dass die Tierart insgesamt (z. B. Rinder) grundsätzlich Weidegang erhält.

Die Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf Betriebe, die dem Kontrollverfahren vor dem 01.01.2025 unterstellt waren, stellt sicher, dass keine Betriebe mit unzureichendem Weidezugang auf den Ökolandbau umstellen.

Berichterstatlerin: **Ulrike Müller**
Mitberichterstatlerin: **Mia Goller**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 32. Sitzung am 26. November 2025 federführend beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 32. Sitzung am 26. November 2025 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 2. Dezember 2025 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende